

Der Paragraph (§) 28b im Infektions-Schutz-Gesetz

Was bedeutet das für:

1. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung?
WfbM
2. Die Regeln im ÖPNV
(Öffentlicher-Personen-Nah-Verkehr, Zug und Bus)
3G-Regel?
3. Den Fahrdienst der Werkstatt?

Stand: 14.12.2021

Wichtige Änderungen sind **gelb** markiert.

	<p><u>Warum gibt es den § 28b im Infektions-Schutz-Gesetz?</u></p> <p>Die Regierung in Berlin hat ein Gesetz geändert.</p> <p>Das Gesetz heißt: Infektions-Schutz-Gesetz. Immer mehr Menschen stecken sich mit dem Corona-Virus an.</p> <p>Aber es sollen sich keine Menschen mehr mit dem Corona-Virus anstecken.</p>
	<p><u>Was bedeutet der Paragraph 28b des Infektionsschutz-Gesetzes genau für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung? 2. Die Regeln im ÖPNV (Öffentlicher-Personen-Nah-Verkehr, Zug und Bus) 3. Den Fahrdienst der Werkstatt?



Das ist sehr wichtig:

Ab sofort gilt die 3G-Regel!

3G

Was bedeutet die 3G-Regel?

Die 3G-Regel bedeutet:

Ich bin

- Geimpft
- Genesen oder
- Getestet



Wer gilt als geimpft?

Nach meiner letzten Impfung müssen 14 Tage vorbei sein.

Erst dann habe ich einen vollständigen Impfschutz.

Es kommt darauf an welchen Impfstoff ich bekommen habe.

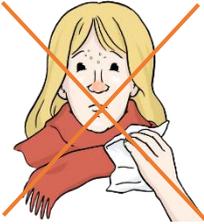
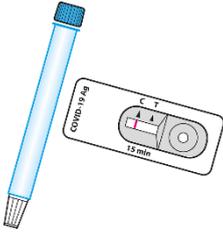
Vielleicht brauche ich dann noch eine 2. Impfung.

Für meinen Impfschutz brauche ich einen Nachweis.

Das ist mein gelber Impf-Pass.

Das kann aber auch ein digitaler (elektronischer) Impf-Nachweis auf meinem Smart-Phone sein.

Dafür gibt es zum Beispiel die CovPass-App.

	<p>Zusätzlich brauche ich einen offiziellen Ausweis.</p> <p>Das kann ein Personal-Ausweis sein.</p> <p>Diese 2 Nachweise muss ich immer bei mir haben!</p>
	<p><u>Wer gilt als genesen?</u></p> <p>Wenn ich mich mit dem Corona-Virus angesteckt habe und wieder gesund bin.</p> <p>Dann brauche ich dafür einen Nachweis.</p> <p>Dabei ist als Nachweis nur ein PCR-Test gültig.</p> <p>Der PCR-Test muss mindestens 28 Tage alt sein.</p> <p>Der PCR-Test darf höchstens 180 Tage, also 6 Monate alt sein.</p> <p>Zusätzlich brauche ich einen offiziellen Ausweis.</p> <p>Das kann ein Personal-Ausweis sein.</p> <p>Diese 2 Nachweise muss ich immer bei mir haben!</p>
	<p><u>Was ist, wenn ich nicht geimpft oder genesen bin?</u></p> <p>Ich bin nicht geimpft?</p> <p>Ich bin auch nicht genesen?</p> <p>Dann brauche ich jetzt eine Bescheinigung von einem Corona-Test.</p>

Dabei darf der Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, also 1 Tag, sein.

Der PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden, also 2 Tage, sein.



Für die Werkstatt für Menschen mit Behinderung bedeutet das:

Ich darf die Werkstatt nur betreten, wenn ich nachweisen kann, dass ich geimpft, genesen **oder** getestet bin.

Wenn ich geimpft oder genesen bin, muss ich mich **mindestens 2-mal** in der Woche in der Werkstatt testen lassen.

Wenn ich **nicht** geimpft oder genesen bin, **muss** ich mich jeden Tag in der Werkstatt oder bei einer offiziellen Test-Stelle testen lassen.

Die Werkstatt erstellt einen Hygiene-Plan. In diesem steht wann, wo und welche Maske zu tragen ist.

In diesem Plan steht auch, was zu tun ist, wenn ich keine Maske tragen **kann** und dies mein Arzt bescheinigt (Attest).



Für den ÖPNV bedeutet das:

Ich darf in den Zug oder in den Bus nur einsteigen, wenn ich nachweisen kann, dass ich geimpft, genesen **oder** getestet bin. Wenn ich geimpft oder genesen bin, ist dies kein Problem.

Den Nachweis und zum Beispiel einen Personal-Ausweis habe ich ja immer dabei.

Was ist aber, wenn ich das nicht bin und mich testen lassen muss?

Dann muss ich schauen, wo ich mich testen lassen kann.

Hierzu gibt es zwei Wege:

Das ist kosten-los an offiziellen Test-Stellen möglich. Ich muss den Test also nicht bezahlen.

Dieser Test heißt auch Bürger-Test.

Wenn ich den Test für die Bahn, den Zug oder Bus brauche, kann ich jeden Tag so einen Test machen.

Oder ich lasse mich in der Werkstatt testen, wenn die Werkstatt bestimmte Vorgaben erfüllt.

Wenn sie die Vorgaben erfüllt, könnte ich mich in der Werkstatt testen lassen und dann eine Bescheinigung bekommen,

die ich auch für die Bahn, den Zug oder Bus nutzen kann.

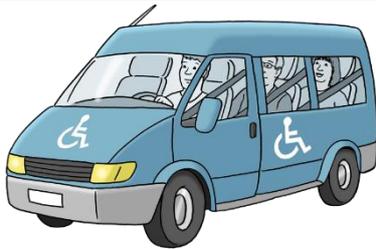
Dann muss ich zum Beispiel nur am Sonntag zu einer Test-Stelle gehen, damit ich am Montag mit der Bahn, dem Zug oder Bus in die Werkstatt fahren kann.

Und ich **muss** in der Bahn, im Zug oder Bus eine **medizinische Maske** tragen.

Diese Masken sind besonders sicher.

Eine medizinische Maske ist zum Beispiel eine FFP2-Maske oder eine OP-Maske.

Wenn ich keine Maske tragen **kann** und dies mein Arzt bescheinigt (Attest), wird eine Lösung von der Werkstatt und dem Landschafts-Verband für mich gefunden.



Für den Fahrdienst von der Werkstatt bedeutet das:

Ich darf in den Fahrdienst von der Werkstatt nur einsteigen, wenn ich nachweisen kann, dass ich geimpft, genesen **oder** getestet bin.

Wenn ich geimpft oder genesen bin, ist dies kein Problem.

Den Nachweis und zum Beispiel einen Personal-Ausweis habe ich ja immer dabei.

Was ist aber, wenn ich das nicht bin und mich testen lassen muss?

Dann kann ich mich in der Werkstatt testen lassen und dann eine Bescheinigung bekommen,
die ich nutzen kann.

Für die Fahrt am Montag-Morgen kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ich mich bei Ankunft in der Werkstatt **sofort** testen lasse.

Die Ausnahme gilt aber nur die Fahrt am Montag-Morgen.

ALLE Personen im Fahrzeug vom Fahrdienst **müssen** dann eine FFP2-Maske tragen. Auch der Fahrer und die Begleit-Person.

Wenn ich keine Maske tragen **kann** und dies mein Arzt bescheinigt (Attest), wird eine Lösung von der Werkstatt und dem Landschafts-Verband für mich gefunden.

Geschrieben von Tanja Lohmeier, Vorsitzende der LAG WR NRW

Die Bilder gehören: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013